

Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadtinsel“ und die Erteilung der Genehmigung

(Sanierungssatzung)

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 14.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Hansestadt Stralsund über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadtinsel“ im herkömmlichen Verfahren (Sanierungssatzung)

Die Stadt Stralsund erläßt gemäß Beschluß der Bürgerschaftssitzung vom 14.11.1991, aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), folgende

Sanierungssatzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 56,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadtinsel“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 14.11.1991

gez. L a s t o v k a
Oberbürgermeister

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.1.92 - AZ.II 750 a - 513/Schi gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

Diese sowie die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes können während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr von jedermann im Stadtplanungsamt, Badenstr. 17, eingesehen werden.

Stralsund, den 24.02.92

gez. L a s t o v k a
Oberbürgermeister

L.S.